

561. Münster den 3. Juli 1800. (A. 11. b. Fremde
Einquartierung zu Münster.)

Landes-Regierung.

Behufs Regelung des Einquartierungswesens in der Stadt Münster werden diejenigen Mitwirkungen bezeichnet, welche den Bequartierten, mittelst Anzeigung der Ankunft und des Abzugs ihrer fremden Einquartierung bei der niedergesetzten landesherrlichen Commission und Magistrats-Deputation, obliegt, sodann auch diejenigen Gegenstände ausführlich festgesetzt, auf welche die Einquartierten, zufolge des Reglements der königl. preussischen Behörde, Anspruch zu machen befugt sind.

562. Münster den 2. Juli 1801. (A. 11. b. Seuchen.)

Landes-Regierung.

Zur Verhütung und Abwendung des Umsichgreifens der Ruhr-Krankheit zur Herbstzeit, werden mehrere vom stiftischen Medizinal-Collegium festgesetzte, diätetische Verhaltensregeln und Vorbauungsmittel zur allgemeinen Kundbarkeit gebracht; sodann auch befohlen: daß alle auf den Märkten feilgeboten werdende, unreife Früchte confiscirt, und der Verkäufer mit 2 Rthlr. Gelbbüße oder 24stündigem Arreste bestraft werden soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Juli wiederholt verkündigt werden.

Bemerk. Der stiftische General-Bikar hat am 14. ej. m. sämtliche Pfarrer noch besonders angewiesen, bei der Publikation der obigen Verordnung, ihren Pfarrgenossen die Folgen und Wirkungen der Ruhr-Krankheit und zugleich ihre moralische Verpflichtung strenger Beachtung der Regiminal-Vorschriften lebhaft und deutlich auseinanderzusetzen.

563. Münster den 6. u. 8. Aug. 1801. (B. 7. b. Landestrauer.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Wegen des, Mitternachts vom 26. auf den 27. v. M. eingetretenen Todes des Landesherrn, und um den sämtlichen Unterthanen obliegenden Pflichten der Religion und der Dankbarkeit zu genügen, wird das herkömmliche

Trauergeläute während 6 Wochen und eine in allen Landeskirchen zu haltende Trauerfeierlichkeit angeordnet, wozu ausführliche Vorschriften erteilt werden.

Bemerk. Die domkapitularkische Landes-Regierung hat unterm 20. ej. m. (B. 7. b.) eine von allen in Hof- und Landes-Bedienerungen stehenden Personen, bei den feierlich zu haltenden Requien und sonstigen öffentlichen Gelegenheiten, zu beachtende Trauer-Ordnung festgesetzt.

564. Münster den 19. August 1801. (E. 6. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Anordnung eines allgemeinen Landesgebetes (nach ausführlicher Vorschrift) behufs Erlebung göttlicher Gewährung einer glücklichen, am 3. künftigen Monats vom Domkapitel zu bewirkenden Wahl eines neuen Fürst-Bischofes.

Bemerk. Der stiftisch-münstersche General-Bikar und Curator des sede vac. regierenden Domkapitels hat, mittelst Patentes vom 16. September ej. a., die am 9. desselben Monats geschehene, einstimmige Erwählung zum Fürst-Bischof, des Erzherzogs Anton Victor zu Oestreich u. *) verkündet, und ein desfalls kirchlich zu feierndes Landes-Dankfest angeordnet.

565. Münster den 31. August 1801. (B. 7. b. Tageslohn- u. Taxe.)

Domkapitularkische Landes-Regierung, sede vac.

Da die unterm 12. August 1765 (ad Nr. 435. d. S.) festgesetzte Handwerks- und Tagelohn-Taxe nicht mehr im Verhältnisse zu den gesteigerten Preisen der unentbehrlichsten Lebensmittel stehet, so wird die nachfolgende neue Polizei-Taxe des Tageslohnes für Steinhauer, Maurer und Zimmerleute, auch sonstige dergleichen Ar-

*) Diese Erwählung eines neuen Landesherrn ist ohne Wirkung geblieben, indem in Folge der, nach dem Luneviller Friedensschluß vom 9. Februar 1801, auf dem Reichsdeputationstage zu Regensburg gepflogenen Verhandlungen der Reichstände, das Hochstift Münster säkularisirt und bismembriert worden ist, auch das Domkapitel, bei fortdauernd als erledigt betrachteten bischöflichen Stuhle, die Landes-Regierung bis zur königl. preuss. Befehlsgewalt des östlichen Theiles des stiftischen Gebietes (conf. Nr. 568. d. S.) fortgesetzt hat.